

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung für das Schwerpunktfach Ostslavistik
im Studiengang Baccalaureus Artium der Universität Leipzig**

Vom 7. Februar 2001

Auf Grund von § 21 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. September 2000 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Schwerpunktstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 4. Februar 1999 das Studium des Hauptfaches Ostslavistik im Studiengang Baccalaureus Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig.

Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Ostslavistik kombinierbaren Haupt- bzw. Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind:

- Kenntnisse einer modernen Fremdsprache sowie
- Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch

Die o. g. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Kenntnissnachweis in Latein oder Altgriechisch ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters wie zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen	(V)
Seminare	(S)
Übungen	(Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ostslavistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Schwerpunkt Ostslavistik ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der

Prüfungsorganisation.

Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, sowie Studierende, die bis zu Beginn des fünften Semesters keine Zwischenprüfung abgelegt haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bakkalaureatstudiums beträgt 108 Semesterwochenstunden (SWS).

Davon entfallen 64 SWS auf das Studium des Faches Ostslavistik und 44 SWS auf das weitere Fach bzw. die weiteren Fächer.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Studium im Fach Ostslavistik setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
3. Sprachpraxis (Russisch, Ukrainisch, Weißrussisch)

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert.

Im Grund- und Schwerpunktstudium sind Leistungsnachweise (L) zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen drei Bereiche wie folgt verteilt:

Sprachwissenschaft	10 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	12 SWS
Sprachpraxis	14 SWS

Im Schwerpunktstudium setzen die Studierenden das erste Hauptfach als Schwerpunktfach fort, das zweite Hauptfach (bzw. ein Nebenfach) wird als Begleitfach studiert.

Im Schwerpunktfach Ostslavistik müssen die Studierenden zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien eine Gewichtung als Primär- oder

Sekundärbereich vornehmen (vgl. § 10).

Die Anteile des Primärbereiches und der übrigen Bereiche verteilen sich wie folgt:

Primärbereich	
Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien	12 SWS
Sekundärbereich	
Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien	7 SWS
Sprachpraxis	9 SWS

§ 10 **Aufbau des Studiums**

Das Bakkalaureatstudium besteht aus dem Grund- und einem Schwerpunktstudium. Das Grundstudium ist in Aufbau und Anforderungen mit dem Magisterstudium identisch. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Schwerpunktstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Das Schwerpunktstudium wird im Schwerpunktfach fortgesetzt und endet mit der Bakkalaureatprüfung. Diese Prüfung kann ebenfalls studienbegleitend erfolgen.

Das zweite Hauptfach (bzw. ein Nebenfach) wird im Schwerpunktstudium als Begleitfach studiert; im Begleitfach findet keine Bakkalaureatprüfung statt.

Es wird empfohlen, schon im Grundstudium nur ein zweites Hauptfach zu studieren, da das Schwerpunktstudium mit dem Schwerpunktfach und nur einem Begleitfach abschließt.

Zu einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt im ostslavisches Sprachgebiet wird nachdrücklich geraten.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS, in dem weiteren Fach bzw. in den weiteren Fächern ebenfalls 36 SWS.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	10 SWS	
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	6 SWS	6 SWS
Sprachpraxis	14 SWS	

Das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer werden entsprechend den Anforderungen der in diesen Fächern geltenden Magisterordnungen studiert.

(2) Schwerpunktstudium

Im Schwerpunktstudium sind ebenfalls Veranstaltungen aus allen drei Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt für das Hauptfach Ostslavistik 28 SWS, für das Begleitfach 8 SWS.

Die Studierenden des Hauptfaches Ostslavistik müssen im Laufe des Schwerpunktstudiums zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien eine Gewichtung vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden, in welchen der beiden genannten Bereiche sie die wissenschaftliche Arbeit schreiben wollen. Dieser Bereich heißt Primärbereich und ist mit einem Stundenumfang von 12 SWS zu studieren.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile für das Hauptfach:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
- Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Primärbereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien	2 SWS	12 SWS 10 SWS
- Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Sekundärbereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien	2 SWS	7 SWS 5 SWS
- Sprachpraxis	5 SWS	4 SWS

(3) Im Grund- und Schwerpunktstudium sind die Bereiche in Teilgebiete untergliedert. Ihr Anteil am Gesamtstundenvolumen sowie die Differenzierung nach Pflicht- und Wahlpflichtstunden sind im Studienablaufplan geregelt.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Ostslavistik sind gemäß § 19 Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung vier Leistungsnachweise wie folgt:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft

- (Teilgebiet *Einführung in die russische Grammatik*)
- zwei Leistungsnachweise im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiete *Einführung in die ostslavische Literaturwissenschaft* und *Ostslavische Kulturstudien*)
 - ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis
(Teilgebiet *Grundkurs Russisch 2*)

Einer der vier Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 19 Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden, im Bereich Sprachpraxis auch in anderer adäquater Form.
Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Bereichs.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Schwerpunktstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bakkalaureatprüfung (Schwerpunktfach Ostslavistik) sind gemäß § 24 der Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung drei Leistungsnachweise:
 - ein Leistungsnachweis im Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
 - Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahl
 - ein Leistungsnachweis wahlweise im Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
 - Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahloder
 - im Bereich Sprachpraxis (Teilgebiet *Übersetzen (Deutsch-Russisch)*)

- ein Leistungsnachweis im Begleitfach

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Schwerpunktstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrprogramm entspricht diesen Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 16 der Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 4. Februar 1999.

§ 15

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 3. Juli 2000 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. September 2000.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. November 2000 (Az.: 2-7831-17-0361/11-1) als angezeigt.

Sie tritt zum Wintersemester 2000/2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 7. Februar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Anlage zur Studienordnung Schwerpunktfach Ostslavistik im Studiengang Baccalaureus Artium

Studienablaufplan

GRUNDSTUDIUM

Bereich/Teilgebiet	SWS	Leistungs- nachweise	Empfohlenes Semester
--------------------	-----	-------------------------	-------------------------

--

Sprachwissenschaft

Einführung in die ostslavische Sprachwissenschaft (V)	2 Pf.		1.-2.
Einführung in die russische Grammatik (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-3.
Ostslavische bzw. russische Lexikologie (V/S)	2 Pf.		1.-4.
Ostslavische bzw. russische Phonetik und Phonologie (V/S)	2 Pf.		1.-4.
Ukrainische/Weißrussische Sprache der Gegenwart (S)	2 Pf.		3.-4.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die ostslavische Literaturwissenschaft (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-2.
Einführung in die ostslavischen Literaturen und Kulturen vom 11. bis 19. Jh. (V/S)	2 Pf.		1.-3.
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jh. (V/S)	2 Pf.		2.-4.
Geschichte der ukrainischen bzw. weißrussischen Literatur vom 16. bis 19. Jh. (V/S)	2 Wpf.		3.-4.
Ostslavische Kulturstudien (V/S)	4 Wpf.	1 L	1.-4.

Sprachpraxis

Initialkurs Russisch (Ü)	5 Pf.		1.
Grundkurs Russisch 1 (Ü)	2 Pf.		2.-3.
Grundkurs Russisch 2 (Ü)	2 Pf.	1 L	3.-4.
Grundkurs Russisch 3 (Ü)	1 Pf.		3.-4.
Grundkurs Ukrainisch 1 (Ü)	2 Pf.		3.-4.

Grundkurs Ukrainisch 2 (Ü)
SCHWERPUNKTSTUDIUM

2 Pf.

3.-4.

Bereich/Teilgebiet	Primärbereich		Sekundärbereich		Empfohlenes Semester
	SWS	Leistungs-nachweise	SWS	Leistungs-nachweise	
<hr/>					
Sprachwissenschaft					
Diachrone Sprachwissenschaft:					
- Russische historische Phonetik und Morphologie (V/S)))))	5. - 6.
- Altkirchenslavisch (S)) 2 Wpf.)) 2 Wpf.)	
- Altrussisch (S)))))	
Synchrone Sprachwissenschaft:					
- Grammatikbeschreibung (S)))))	5. - 6.
- Entwicklungstendenzen (S)))))	
- Semantik (S)))))	
- Textlinguistik (S)) 10 Wpf.) 1 L) 5 Wpf.)	
- Sprachvergleich (S)))))	
- Psycholinguistik (S)))))	
- Soziolinguistik (S)))))	
Literaturwissenschaft/Kulturstudien					
Geschichte der ostslavischen bzw. russischen Literatur vom 11.-18. Jh. (V/S)					
))))	5. - 6.
	2 Wpf.)) 1 L)	
Geschichte der russischen Literatur des 19. Jh. (V/S)					
))))	5. - 6.
	2 Wpf.)	2 Wpf.))	
Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. (V/S)					
))))	5. - 6.
	2 Wpf.)	2 Wpf.))	
Geschichte der ukrainischen und weißrussischen Literatur des 20. Jh. (V/S)					
))))	5. - 6.
	2 Wpf.)	2 Wpf.)))	
Ausgewählte Themen der ostslavischen Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte (V/S)					
))))	5. - 6.
	4 Wpf.))	1 Wpf.))	
Sprachpraxis					
Übersetzen (Deutsch-Russisch)					
))	2 Pf.))	5. - 6.
Russische Konversation (Ü)					
))	2 Wpf.))	5. - 6.
Praktische russische Funktionalstilistik (Ü)					
))))	5. - 6.
Spezialkurse Russisch (Ü)					
))	2 Wpf.))	5. - 6.
Grundkurs Weißrussisch 1 (Ü)					
))	2 Pf.))	5. - 6.
Grundkurs Weißrussisch 2 (Ü)					
))	1 Pf.))	5. - 6.

V. Anlagen

Anlage Nr. 3

zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 4. Februar 1999 für das B.A.-Schwerpunktfach Ostslavistik

Aufgrund von § 24 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Akademische Senat der Universität Leipzig am 12. September 2000 folgende Anlage Nr. 3 zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 4. Februar 1999 für das B.A.-Schwerpunktfach Ostslavistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 6 Abs. 1 ist eine Kombination des Faches Ostslavistik nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Südslavistik
 Westslavistik
Nebenfächern: Russistik

Das Fach Ostslavistik kann mit einem der nachfolgenden slavistischen Nebenfächern kombiniert werden, nicht aber mit zwei von ihnen:

Bohemistik/Slovakistik
 Bulgaristik
 Polonistik
 Sorabistik

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung vier Leistungsnachweise gemäß § 19:

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
 (Teilgebiet *Einführung in die russische Grammatik*)
- zwei Leistungsnachweise im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 (Teilgebiete *Einführung in die ostslavische Literaturwissenschaft* und
 Ostslavische Kulturstudien)

- ein Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis
(Teilgebiet *Grundkurs Russisch 2*)
sowie der Nachweis von Kenntnissen in Latein oder Altgriechisch gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Bakkalaureatprüfung im Schwerpunktfach Ostslavistik drei Leistungsnachweise gemäß § 24:

- ein Leistungsnachweis im Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahl
- ein Leistungsnachweis wahlweise in einem der Sekundärbereiche:
Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
bzw.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahl
oder
Sprachpraxis (Teilgebiet *Übersetzen (Deutsch-Russisch)*)
- ein Leistungsnachweis im Begleitfach

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 21 Abs. 2 und 26 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Bakkalaureatprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Fach Ostslavistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 20 und 21)

- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Fach Ostslavistik aus drei Prüfungsleistungen:
- aus einer Klausur (180 Minuten) wahlweise in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - aus einer mündlichen Prüfung in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien –
und zwar in dem Bereich, der nicht für die Klausur gewählt wurde
 - aus einer Klausur (180 Minuten) im Bereich Sprachpraxis

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

Der fremdsprachliche Anteil der Prüfungen beträgt ca. 30 %.

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündliche Prüfung Schwerpunkte wählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 8 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Bakkalaureatprüfung (§§ 25 bis 27)

3.3.1. Die Bakkalaureatprüfung besteht im Schwerpunktfach Ostslavistik

- aus der wissenschaftlichen Arbeit (im Primärbereich)
- aus drei Prüfungsleistungen:
 - a) aus einer Klausur (180 Minuten) im Primärbereich
Sprachwissenschaft bzw.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - b) aus einer mündliche Prüfung im Sekundärbereich
Sprachwissenschaft bzw.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - c) aus einer Klausur (240 Minuten) im Bereich
Sprachpraxis

Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfungen und sonstiger schriftlicher Arbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

Der fremdsprachliche Anteil der Prüfungen beträgt ca. 50 %.

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündliche Prüfung Schwerpunkte auswählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

3.3.2. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist dem Kandidaten im Verlaufe des fünften Semesters vom Prüfungsamt auszuhändigen. Das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit beträgt zwei Monate. Die Arbeit sollte einen Umfang von mindestens 20 Seiten haben. Sie muss spätestens einen Monat vor Ende des sechsten Semesters beim Prüfungsamt eingereicht werden. Dem

Kandidaten ist zu gestatten, die Arbeit auch in einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.

3.3.3. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 8 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Diese Anlage Nr. 3 zur Bakkalaureatrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 4. Februar 1999 für das B.A.-Schwerpunktfach Ostslavistik tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 1. November 2000 (Az.: 2-7831-17-0361/11-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 7. Februar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor